

P

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen: Pfändungsfreies Konto (P-Konto)

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:
[Probleme im Bauwesen](#)



Erstellt:	06.10.2014	17:18
Letzter Ausdruck:	06.10.2014	21:35

Denke immer daran!!!!

Oh, oh..... wie das so aussieht hat man mit hier an meinen Wasserspielen das Wasser gepfändet.

Aber:

Zögert nicht auf einer Bank ein P-Konto einzurichten. Auf diesem Konto können dann auch eure Renten nicht gepfändet werden. Redet mit eurer Bank darüber!

Ergebnis:

Na ja, wie es aussieht hat die Stadt das Wasser einfach ohne Pfändungsbeschluss abgestellt.

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Ein Bank-Konto bei dem der Pfändungsfreibetrag eines Bürgers nicht gepfändet werden darf/kann.



Der Autor:

Die deutsche Rechtsprechung sieht vor, dass ein Gläubiger bei einem Schuldner die gerichtlich bestätigten Schulden und Beträge pfänden kann. Dazu tritt einmal ein Gerichtsvollzieher in Kraft, der dann mit einem Vollstreckungs-Titel beim Schuldner das geschuldete Geld pfänden kann. Unter anderem kann der Gerichtsvollzieher auch nach § 829 ZPO meist in Verbindung mit einem Überweisungsbeschluss nach § 829 ZPO bei der Bank oder der Sparkasse die Konten beschlagnahmen. Dabei macht die Rechtsprechung auch keinen Halt vor Bankguthaben in Form von Spar- oder Termingelder. Am 01. Juli 2010 wurde dann dieser Kontopfändungsschutz völlig neu geregelt. Jeder Bürger kann dabei 1 P-Konto führen, das die Bank trotz enormem Aufwand kostenfrei zur Verfügung stellen muss. Im **Bild links** sehen wir ein Gerichtsvollzieher-Siegel.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

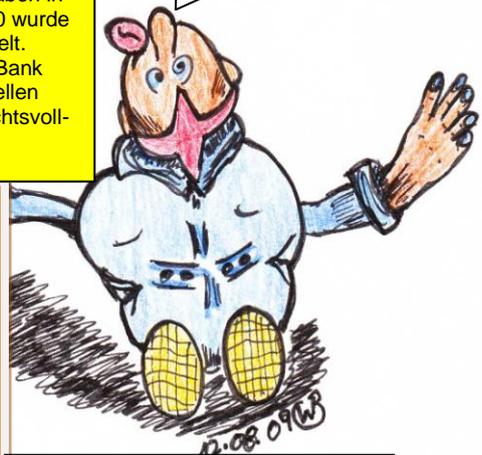
Pfändungsfreies Konto (P-Konto)

Die Auswirkungen:

Die Kontopfändung ist eine Unterart der Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögenswerte nach §§ 828 ff. ZPO. Wird die Kontopfändung rechtswirksam, hat der Konteninhaber keinerlei Zugriffe mehr auf sein Konto. Auch darf die Bank keinerlei Verfügungen mehr vornehmen. Nach § 850 ZPO ist wohl ein Schutz der Pfändung für den Schuldner da. Allerdings nur mit Antrag beim Vollstreckungsgericht. Daher lässt der Gesetzgeber zur, dass jeder Bürger bei einer Bank seiner Wahl 1 P-Konto einrichten kann, bei dem die Aufsummierung der Einnahmen mit dem Pfändungsfreibetrag über die Bank reguliert werden kann. Hierbei liegt der Pfändungsfreibetrag seit 01. Juli 2013 bei 1.045,04.-€.

Statistik:

Aus Statistiken können wir erkennen, dass pro Monat bei den Banken ca. 300 – 350.000 Kontopfändungen eingehen. Die Deutsche Postbank veröffentlichte, dass aus 2004 die tägliche Kontopfändung von 950 Pfändungen bis 2008 auf 1.300 Pfändungen zugenommen hat. Dabei sind ausschließlich ca. 170 Beschäftigte ausschließlich mit Kontopfändungen beschäftigt. Dabei statistisch in 80 – 85% aller Fälle die Pfändungen nicht bedient werden können.



Wir bedanken uns bei der Firma Anton Manhart für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Anton Manhart Schlüsselfertiges Bauen Am Reith 4 83567 Unterreit

a.manhart@t-online.de



Mehr über Oberlandgericht:

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](#).
Quellen Siehe Baulexikon.

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de